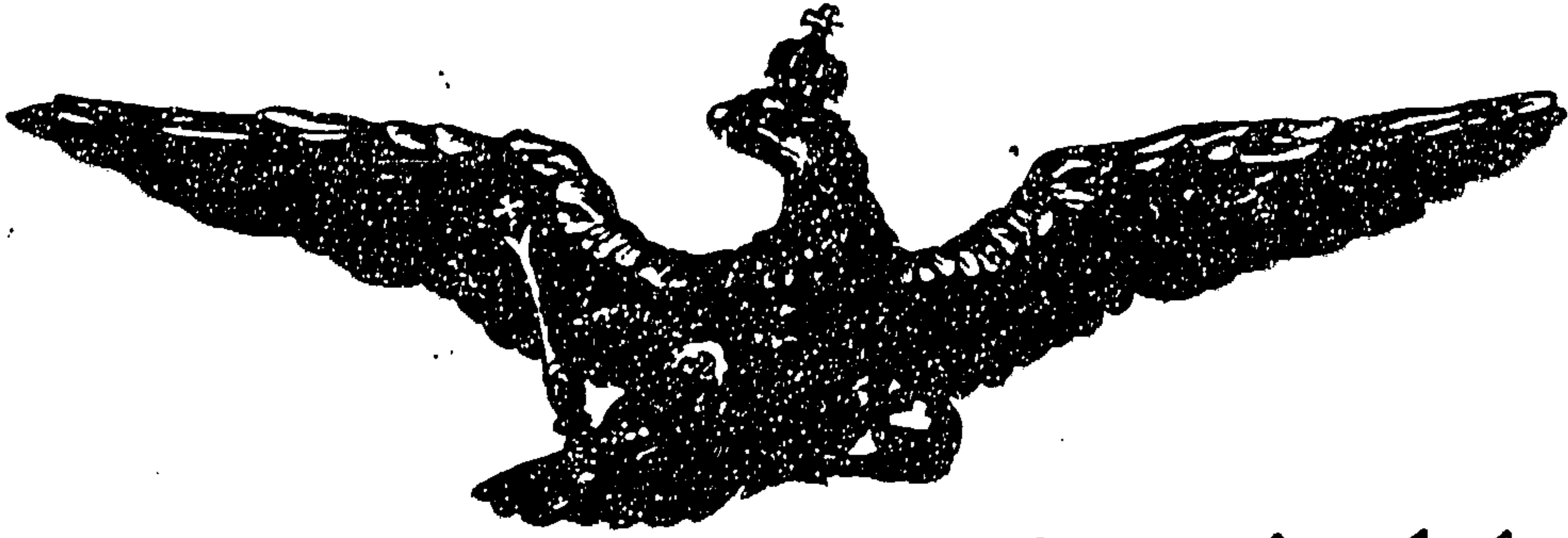


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 2.

Münsterberg, Mittwoch den 10. Januar

1912.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet  
**Sonnabend, den 27. Januar, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr,**  
im Saale des „Hotels zum Mautenkranz“ hier selbst ein



## Festessen



statt. — Anmeldungen nehmen die Unterzeichneten und Herr Hotelbesitzer  
Bornitz bis zum 25. d. Mts. entgegen. Bedeck einschließlich Musik und Saalaus schmückung  
4,00 Mk.

Münsterberg, den 8. Januar 1912.

Richmair, Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Dr. Kirchner, königlicher Landrat.

Zur Reichstagswahl schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“: In wenigen Tagen wird das deutsche Volk zur Reichstagswahl an die Urne treten. Der Wahlkampf hat eine einzelne, klar formulierte, große Frage, die von den Wählern ein einfaches Ja oder Nein verlangt, nicht in den Vordergrund gerückt. Darin liegt die Schwierigkeit der Aufgabe, vor die die Nation gestellt ist. Sie soll durch den Streit um die Finanzreform, durch die widerstreitenden Ansprüche der Parteien und wirtschaftlichen Gruppen, durch Mißmut und Unzufriedenheit aller Art hindurch den Weg finden, den die gedeihliche Fortentwicklung unseres Vaterlandes verlangt. Die Agitation, die seit Jahr und Tag den Kampf der Parteien in alle Kreise und Verhältnisse hinein trägt, hilft der Wählerschaft nicht zur Klarheit. Aus dem Gewirr von leidenschaftlichen Erörterungen über die Parteien und ihre Gruppierung, über Koalitionen, die zu schließen, und Fronten, die zu nehmen sind, hat sich kein leitender Gedanke entwickelt, der als Richtschnur dienen könnte.

Und doch liegen die Dinge einfacher, als es den Anschein hat. Wer unbefangen die Entwicklung Deutschlands in den letzten vier Jahrzehnten überschaut, wird finden, daß ihr Gesamtergebnis zu pessimistischen Betrachtungen keinen Anlaß gibt. Der innere Ausbau des Reichs ist kräftig gefördert. Die in der Verfassung vorgesehenen Institutionen haben sich zu leistungsfähigen Organen entwickelt und fast auf allen der verfassungsmäßigen Einwirkung des Reichs zugänglichen Gebieten erfolgreich gewirkt. Die Einheit des Rechts und die Einheitlichkeit des Gerichtsverfahrens sind durchgeführt. Die noch vom Fürsten Bismarck inaugurierte Politik des Schutzes der nationalen Arbeit hat Landwirtschaft, Handel und Industrie zu hoher Blüte entwickeln helfen und die in der Nation schlummernden Kräfte zu machtvoller Betätigung geweckt. Die sozialen Verschiebungen, die dem schnellen wirtschaftlichen Aufschwung folgen mußten, haben sich ohne Erschütterungen vollzogen dank einer weitgehenden gesetzlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen und die wirtschaftlich Schwachen überhaupt. Trotz



der erheblichen Aufwendungen, welche die sozialpolitische Gesetzgebung dem Reich und dem Volke auferlegt hat, ist für die Schlagfertigkeit des Heeres ständig gesorgt und eine leistungsfähige Flotte geschaffen worden. Und wenn die Finanzpolitik des Reichs nicht immer den Anforderungen genügt hat, die die sachgemäße Erfüllung aller dieser Aufgaben an sie stellt, so können wir heute sagen, daß auch die Finanzen des Reichs auf einer festen Grundlage stehen, die uns ohne ernsthafte Sorgen kommenden Aufgaben entgegensehen läßt. Dies alles aber ist erreicht worden, weil der staatsrechtliche Aufbau des Reichs gesund ist, und weil die innere Kraft unseres Volkes durch den Kampf der Parteien wohl abgelenkt, aber nicht zerstört werden konnte.

Freilich liegen aber auf diesem erfreulichen Bilde unserer Entwicklung auch tiefe Schatten. Noch heute steht ein großer Teil unseres Volkes unter der Botmäßigkeit der Sozialdemokratie unseren nationalen Aufgaben ablehnend und verständnislos gegenüber. Noch heute sieht die Sozialdemokratie das Heil ihrer Anhänger in der Absonderung von den übrigen Klassen der Bevölkerung und in der Zerkümmern der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung. Hier Wandel zu schaffen, ist und bleibt eine unserer wichtigsten Aufgaben.

Die geschichtliche Vergangenheit unseres Volkes soll uns noch ein anderes nicht vergessen lassen. Vierzig Jahre hat das deutsche Volk an seinem Hause gebaut und für seine wirtschaftliche Entwicklung gesonnen und geschafft. Mit seinem wirtschaftlichen Emporkommen ist sein Friedensbedürfnis gewachsen, und manche haben angefangen zu glauben, daß die eigene Betätigung einer friedliebenden Besinnung genüge, um der Welt den Frieden zu erhalten. Die zeitweilige schwierige Weltlage hat uns im vergangenen Jahre gezeigt, daß dem nicht so ist. Ein wirtschaftlich aufstrebendes Volk, in dem alle Völker der Welt in steigendem Maße einen Konkurrenten ihres Handels und ihrer Industrie erstehen sehen, ist des Friedens, den es für seine wirtschaftliche Entwicklung braucht und zu erhalten bestrebt sein muß, nur sicher, solange sein Heer und seine Flotte genügen, um seine Grenzen und seine Seeinteressen wirksam zu schützen.

Daraus folgt: Wir brauchen einen Reichstag, der bereit ist, unsere bisherige Wirtschaftspolitik, die Politik der Handelsverträge und des Schutzes der nationalen Arbeit weiterzuführen.

Wir brauchen einen Reichstag, der bereit ist, unsere Sozialpolitik, die Bürgschaft einer friedlichen Entwicklung im Innern, ruhig und besonnen fortzusetzen.

Wir brauchen einen Reichstag, der bereit ist, Heer und Flotte dauernd im Zustand höchster Leistungsfähigkeit zu erhalten und Rücken in unserer Rüstung zu schließen.

Bei der Lösung aller dieser Aufgaben pflegt die Sozialdemokratie ihre Mitarbeit zu versagen. Darum ist die endliche Ueberwindung dieser Partei, deren Bestehen eine Gefahr bedeutet für die nationale Wesflossenheit unseres Volkes wie für die Erhaltung des politischen, geistigen und sittlichen Erbes unserer Väter, eine Lebensfrage für unser Vaterland.

Wer sich das alles vor Augen hält, wird sich klar darüber sein, daß kein pflichtbewußter deutscher Mann am 12. Januar an der Wahlurne fehlen darf. Er kann auch nicht im Zweifel darüber sein, gegen wenn er Front zu nehmen hat.

[ 88.] Dem Auszügler, bisherigen Gemeindevorsteher August Springer in Münchhof wurde Allerhöchst das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.  
Münsterberg, den 5. Januar 1912.

[IV. 250.] Es wurden gewählt: Der Wirtschaftsinспекtor Blum in Rorschwitz zum Vorsitzenden, der Erbscholtiseibesitzer Theodor Bauch in Zinkwitz zum stellvertretenden Vorsitzenden, der Gutbesitzer Ernst Siegert in Tepliwoda zum Mitgliede, der Gutbesitzer Petrus Welzel in Alt Heinrichau und der Gutbesitzer Adolf Gagedorn zu stellvertretenden Mitgliedern der 1. Bullenkörkommission, der Gemeindevorsteher Josef Franke in Roschwitz und der Gemeindevorsteher Albert Dempe in Neuhof zu stellvertretenden Mitgliedern der 3. Bullenkörkommission, der Erbscholtiseibesitzer Ernst Zirpel in Frömsdorf als Mitglied der 5. Bullenkörkommission.  
Münsterberg, den 28. Dezember 1911.

[M. 2.] **Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.** Die im Kreise Münsterberg wohnhaften männlichen Personen, welche 1892 oder früher geboren sind, die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen und bisher ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar 1912** behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle bei den mit der Führung der letzteren beauftragten Behörden zu melden.

Hierbei wird auf folgende Bestimmungen der Wehrordnung aufmerksam gemacht:

1. Die Anmeldung hat an demjenigen Ort zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
2. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
  - a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Wehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. Fabrikarbeiter usw. welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind am Wohnorte meldepflichtig.
  - b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Behranstalten der Ort, an welchem sich die Behranstalt befindet, welcher sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.



3. Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.
  4. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
  5. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten.
  6. Bei der Anmeldung haben die im Jahre 1892 geborenen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte erfolgt, den staatsamtlichen Geburtschein, die Mannschaften der älteren Jahrgänge den Losungsschein vorzulegen.
  7. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute, wandernde Handwerksgehilfen usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.
  8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dies, so lange sie noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, sowohl beim Abzug der Behörde, bei welcher sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte der Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.
  9. Versäumung der Meldepflichten entbindet nicht von der Meldepflicht.
  10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30. Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. (§ 25, Nr. 11 Wehroordnung.)
- Vorstehende Aufforderung ist in sämtlichen Gemeinde- und Gutsbezirken des Kreises von den mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Behörden alsbald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dabei ist diejenige Behörde, welche die Stammrolle führt und bei welcher die Meldungen zu erfolgen haben, genau zu bezeichnen.

Mannschaften, welche die Meldungen unterlassen oder die Meldepflicht versäumt haben, sind mir zur Bestrafung anzuzeigen. Das gleiche gilt von denjenigen Eltern usw. welche ihrer Verpflichtung im Sinne der Ziffer 8 der Bekanntmachung gar nicht oder zu spät nachgekommen sind.

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach dieser Richtung hin die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Münsterberg, den 5. Januar 1912.

[M. 2.] **Vorbereitungen für das Kreis-Ersatz-Geschäft.** Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich mit den Vorarbeiten zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle sofort zu beginnen. Die bei Aufstellung der neuen Stammrolle (Jahrgang 1892) und bei Bervollständigung der früheren Stammrollen zu beachtenden Bestimmungen sind in der Kreisblattverfügung vom 2. Januar v. J. (M. 5 S. 2/3) abgedruckt, auf welche auch für 1912 verwiesen wird.

Zu beachten bleibt aber noch, daß für die Gutsbezirke besondere Stammrollen nicht mehr geführt werden dürfen. Die in Gutsbezirken vorhandenen Militärpflichtigen sind mit in die Stammrollen der Gemeinden aufzunehmen.

Die hier befindlichen Geburtslisten Jahrgang 1892 werden den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zugehen.

Münsterberg, den 8. Januar 1912.

[M. 29.] **Aufstellung der Geburts- und Sterberegisterauszüge.** Die Landesbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 46 Ziffer 7 der deutschen Wehroordnung ersucht, am 15. d. Mts.

a. den Vorstehern der zu ihrem Landesamtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken je einen Auszug aus dem Geburtsregister des Jahres 1895, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinden oder der Gutsbezirke

b. dem unterzeichneten Zivilvorstehenden der Ersatzkommission einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflohenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu den Geburts- und Sterberegisterauszügen werden den Landesbeamten des Kreises von hier aus direkt zugesandt werden.

Betreffs der Aufstellung der Geburtsregisterauszüge des Jahrganges 1895 ersuche ich, auf jede Seite nur höchstens 5 Eintragungen zu machen, damit zwischen den Eintragungen soviel Raum bleibt, um Strafen, die vor erreichtem militärpflichtigen Alter der eingetragenen Personen eintreten sowie die in dieser Zeit erfolgenden etwaigen Mitteilungen über die Einstellung Freiwilliger aufnehmen zu können.

Münsterberg, den 2. Januar 1912.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.



[20.] **Impfung und Wiederimpfung.** Dem hiesigen Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Formulare zu den Listen für Impfung und Wiederimpfung zugehen.

Die Landesbeamten und Vorsteher der Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen, werden aufgefordert, baldigst die Aufstellung der Impf- und Wiederimpflisten vorzunehmen. Alsdann sind die vorchriftsmäßig bescheinigten Impflisten dem Magistrat oder den Guts- und Gemeindevorständen abzugeben und von diesen mir spätestens bis zum 15. Februar d. J. einzureichen. Bezüglich der Aufstellung der Impflisten verweise ich auf die Bestimmungen des Impfregulations vom 4. Januar 1876, Sonderbeilage zu Blatt 9 des Amtsblattes, und die im Kreisblatt für 1878, Seite 417, fgg. bzw. Amtsblatt für 1907, Seite 406/7, enthaltenen Abänderungen desselben sowie auf die den Formularen vorgebrachten Bemerkungen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Uebertragungen von Impfungen aus der vorjährigen Impfliste in die diesjährige Liste an der ersten Stelle unter Abschnitt „A“ erfolgen. Wo mehrere Ortschaften zu einer Schule gehören, ist für jede Ortschaft eine besondere Wiederimpfliste aufzustellen. Bei Impfungen, die vor der Impfung verzogen sind, ist in der Spalte „Bemerkungen“ eine genaue Angabe des neuen Wohnortes, bei Städten auch der Straße und Hausnummer, zu machen.

Zugänge von Impfungen sind am Schlusse der Liste nachzutragen. Gleichzeitig mit den Impflisten werden dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorständen „die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge“ zugehen, die den Angehörigen der Impflinge bei Bekanntgabe des Impftermins auszuhändigen sind.

Es wird hiermit angeordnet, daß die Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten der Gemeinden und Gutsbezirke nicht mehr getrennt sondern, zusammen zu erfolgen hat.

Münsterberg, den 4. Januar 1912.

**Polizeiliche Strafverfügungen gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren.** Es ist in einem Regierungsbezirke festgestellt worden, daß nicht selten Zwangsstrafen auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gegen Jugendliche festgesetzt sind, die in Haftstrafen bestanden und alsbald vollstreckt wurden. Dieses Verfahren ist insbesondere angewendet worden, um das Gefährde zum Wiedereintritt in den Dienst zu zwingen. Auch sind in zahlreichen Fällen Haftstrafen auf Grund polizeilicher Strafverfügungen nach § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 gegen Jugendliche zur Vollstreckung gelangt. Diese Maßnahmen, die eine Verkennung der sozialen Tragweite der Fragen verraten, hätten sich zweifellos vermeiden lassen, wenn seitens der in Betracht kommenden Polizeiverwaltungen in verständnisvoller Weise nach dem Erlasse vom 9. Juli 1906, II a. 1930 verfahren worden wäre. Gewisse Umstände lassen darauf schließen, daß auch in anderen Regierungsbezirken die Polizeistrassachen gegen minderjährige Personen nicht im Geiste des genannten Erlasses behandelt werden. Zur Beseitigung dieses Mißstandes ersuche ich Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) daher ergebenst, den Polizeiverwaltungen des dortigen Bezirkes die gewissenhafte Befolgung des Erlasses vom 9. Juli 1906 erneut nachdrücklich zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 17. Dezember 1911.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez: v. Riping.

[12582.] Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und genauen Nachachtung.

Der Erlaß vom 9. Juni 1906 ist inhaltlich veröffentlicht durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. August 1906, S. 155.

Münsterberg, den 30. Dezember 1911.

[25.] **Tanzurlaubsbücher.** Die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Tanzurlaubsbücher binnen 14 Tagen mir zur Revision einzureichen.

Münsterberg, den 4. Januar 1912.

[215.] **Acetylenapparat der Firma: „Armaturen- und Apparate-Bauanstalt J. Amon in Schöneberg-Berlin.“** Ein von der Firma: „Armaturen- und Apparate-Bauanstalt J. Amon“ in Schöneberg-Berlin hergestellter Acetylenapparat wurde von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Acetylen-Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, A. Bl. S. 244, ausgenommen. Die entsprechende Bekanntmachung ist auf S. 651/652 des Amtsblattes für 1911 veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Juni 1906, J.-Nr. 4810, S. 102, hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 8. Januar 1912.

[6.] **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 22. Mai 1902, S. 99, wonach mir bis zum 1. Januar j. J. zu berichten ist, welche Minderjährige vorhanden sind, deren Stellung unter Fürsorgeerziehung erwünscht erscheint, hierdurch in Erinnerung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. Januar 1912.

[3.] **Unteroffizierschulen.** Die amtlichen Nachrichten für junge Leute, die in einer Unteroffizierschule eingestellt zu werden wünschen, können bei den Amtsvorstehern und im Militärbureau des Landratsamtes eingesehen werden.

Münsterberg, den 2. Januar 1912.



[12556.] Unter Bezugnahme auf § 9 der Ferkelordnung für die Provinz Schlesien vom 8. Dezember 1856 (R. A. Bl. 1857 S. 2/3) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß 2 dem Gutsbesitzer Richard Hartsh in Bernsdorf gehörige Ferkel und zwar „Esprit doux“ Belgier, Schwarzfuß mit Blöße 1,68 m groß 5 Jahr alt für die Station Bernsdorf, „Arias“ Belgier Ferkel mit Blöße 1,73 m groß 4 Jahr alt für die Station Lepliwoda für das Jahr 1912 zur Bedeckung fremder Stuten zugelassen und der Deckpreis auf 15 M festgesetzt worden ist.  
Münsterberg, den 2. Januar 1912.

[12.] **Fleischbeschaustatistik.** Gleichzeitig mit vorliegender Kreisblattnummer gehen den Fleischbeschauern 2 Formulare B Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande mit dem Auftrage zu, eins derselben für das Jahr 1911 auszufüllen und bis spätestens 20. Januar dem Kreis-tierarzt einzusenden. Das 2. Exemplar ist als Konzept zurückzubehalten. Die auf Seite 1 und 2 der vorbezeichneten Zusammenstellung befindliche Anweisung für die Eintragungen ersuche ich genau zu beachten.  
Münsterberg, den 4. Januar 1912.

[26.] **Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** Die hiesige Polizeiverwaltung, die Amtsvorsteher und die Standsbeamten des Kreises werden hiermit auf die weitere Beachtung der Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1903 S. 243/44, aufmerksam gemacht.  
Münsterberg, den 4. Januar 1912.

[21.] **Aufstellung der Nachweisung der verstorbenen bestraften Personen.** Die Standsbeamten des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 6. September 1890, S. 185/6, und den durch Kreisblattverfügung vom 15. Juni 1904, S. 88, mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Dezember 1903 II b 4115 ersucht, die Nachweisung der im Jahre 1911 verstorbenen über 12 Jahre alten Personen aufzustellen und den Amtsvorstehern und der hiesigen Polizeiverwaltung spätestens bis zum 15. Februar 1912 einzureichen. Letztere haben die unter den Verstorbenen befindlichen bestraften Personen nach Maßgabe der Kreisblattverfügung vom 6. September 1890 in eine Nachweisung einzutragen und diese der kgl. Staatsanwaltschaft in Gläß bis zum 1. März 1912 zu übersenden.  
Münsterberg den 4. Januar 1912.

[12144.] **Verkehr mit Dampfpflügen.** Der Schlußsatz der Provinzialpolizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie der Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 20. Oktober 1908, hebt die Polizeiverordnung am 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge auf und beseitigt damit das Erfordernis der Genehmigung des Landrats. Indessen ist damit nicht zugleich das Erfordernis der wegepolizeilichen Genehmigung beseitigt worden; diese bleibt vielmehr nach wie vor — worauf ich aus Anlaß eines Sonderfalles ausdrücklich aufmerksam mache, — für die Benutzung aller öffentlichen Wege (also auch abgesehen von den Chausseen) durch Dampfpflüge bestehen, weil der Verkehr mit Dampfpflügen nicht zum Gemeingebrauch der Wege gehört. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises wollen hierauf achten.  
Münsterberg, den 27. Dezember 1911.

[98.] **Das Verbot des Hausierhandels mit Scheinen und Geflügel im Regierungsbezirk Breslau** wurde durch Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt S. 658) bis zum 31. März 1912 verlängert, worauf ich hiermit noch besonders aufmerksam mache.  
Münsterberg, den 4. Januar 1912.

[12220.] **Verkehr mit Schweinen.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatte für 1911 S. 643/4 abgedruckte neue landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Verkehr mit Schweinen vom 12. Dezember v. J., hiermit noch besonders aufmerksam.

Übertretungen dieser Anordnung, sowie der Anordnungen vom 11. Januar und 7. November 1910 (Amtsblatt S. 37/29 und 495/96) sind mir zwecks Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen.  
Münsterberg, den 4. Januar 1912.

[288.] **Maul- und Klauenseuche.** Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Besitzes Krause, Scholz, Galle und des Oberhofs in Hertwigswalde sowie des Dominiums in Rorschwitz erloschen ist, werden die Sperrmaßregeln und Beobachtungsvorschriften aufgehoben und zwar für Hertwigswalde am 13. d. Mts. und für Rorschwitz am 11. d. Mts.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsvorstände haben dies sofort weiter bekannt zu machen.

Der hiesige Kreis ist nunmehr frei von Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 9. Januar 1912.

Der Landrat. Dr. Richter.



**Kreissparkasse.**

Einlagebestand zu Beginn des Kalenderjahres 1911 . . . . .	153226,53 M.
Einlagen im Jahre 1911 . . . . .	1,028,032,12 M.
	zusammen 1,181,258,65 M.
Abhebungen im Jahre 1911 . . . . .	377,439,78 M.
Einlagebestand am Schluß des Kalenderjahres 1911. . . . .	803,818,87 M.

Münsterberg, den 8. Januar 1912.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

**Bekanntmachung.** Die Königl. Kreisbank zu Münsterberg ist für den regelmäßigen Geschäftsverkehr geöffnet an allen Werktagen **vormittags von 8 bis 12 Uhr** mit Ausnahme:

1. der Zeit der gewöhnlichen Kassenrevision am letzten Werkstage eines jeden Monats. Fällt der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag, dann findet die Kassenrevision am vorletzten Werkstage statt.
2. der Zeit einer außergewöhnlichen Kassenrevision, welche durch besonderen Ausgang kenntlich gemacht wird;
3. der beiden letzten Werkstage vor dem 1. Mai wegen Jahreskassenabschlusses.

Die Nachmittagstunden von 2—6 Uhr sind nicht für den Verkehr mit dem Publikum bestimmt.

Münsterberg, den 30. Dezember 1911.

Königliche Kreisbank. Scholz.

Die von den Vorstehenden und Mitgliedern der Voreinsparungs-Kommissionen liquidierten Versäumnisgebühren sind zur Zahlung angewiesen.

Die Gebühren sind spätestens bis 17. Februar d. Js. bei der unterzeichneten Kasse abzugeben. Erfolgt die Abhebung in dieser Zeit nicht, so werden die bezüglichen Beträge den Forderungsberechtigten diesseits ohne weitere Benachrichtigung durch die Post abzüglich des Portos übersandt werden.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden ersucht, dies zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Münsterberg, den 5. Januar 1912.

Königliche Kreisbank. Scholz.

Die Herren Ortsvorsteher bezw. die Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ersucht, die Feuer- und Mobiliar-Versicherungsgelder (Gebäude- und Mobiliar-Versicherungsbeiträge) pro 1912 während der Zeit vom 22. bis 26. Januar cr. und vom 1. bis 5. Februar cr. hierher abzuführen.

Münsterberg, den 6. Januar 1912.

Kreisbank. Scholz.

**Urin-Untersuchungen.****zur Erkennung von Krankheiten.**

Eräuben oder abgehenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von **Ludwig Nässl**, München, Frühlingstraße 18a II.

**Zur Erzielung guter Brauerernte** ist eine reiche Kalidüngung unentbehrlich. Warum? Weil die Pflanzen zur Bildung von Stärkemehl unbedingt Kali haben müssen. Ohne Kali kann keine Pflanze Stärke bilden oder überhaupt wachsen. Nun haben die Brauer gefunden, daß eine Gerste besonders dann sich gut vermälzt und viel und gutes Bier gibt, wenn sie viel Stärkemehl und wenig Eiweiß enthält. Dies ist dann der Fall, wenn der wachsenden Gerstenpflanze viel Kali aber nicht zuviel Stickstoff zur Verfügung steht. Denn Kali befördert die Stärke-, Stickstoff- und Eiweißbildung. Gerste baut man daher nicht in Stallmist, sondern gibt ihr 3 Ztr. Kainit auf leichterem und 1 Ztr. 40% Kali Salz auf schwerem Boden und dazu noch 2 Ztr. Superphosphat oder Thomasmehl. Wenn der Boden stickstoffarm ist, kann eine kleine Gabe Chilisalpeter oder Ammonial nicht schaden.

**Louis Brieger,****Bankgeschäft,**

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Btg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

**An- und Verkauf von Wertpapieren.**

4%ige mündelsichere und andere,  
auch höher verzinsliche Anlagewerte  
zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

**Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere  
auf Verlosung, Convertierung pp.**

**Annahme von Depositengeldern**

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

**Eröffnung von laufenden Rechnungen.****Ausführung aller Börsen-Aufträge.****Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.****Vermietung von Stahlfächern.**

## Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das hier selbst belegene, im Grundbuche von Münsterberg Band IV Blatt Nr. 151 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers Josef Buchmann aus Münsterberg eingetragene Grundstück (Wohnhaus in der Brauerstraße) am 12. März 1912, vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 145 eingetragene Grundstück besteht aus Wohnhaus mit Hofraum, Waschküche und Holzstall und ist mit einem jährlichen Nutzungswerte von 783 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Münsterberg i. Schles. den 3. Januar 1912.  
Königliches Amtsgericht.

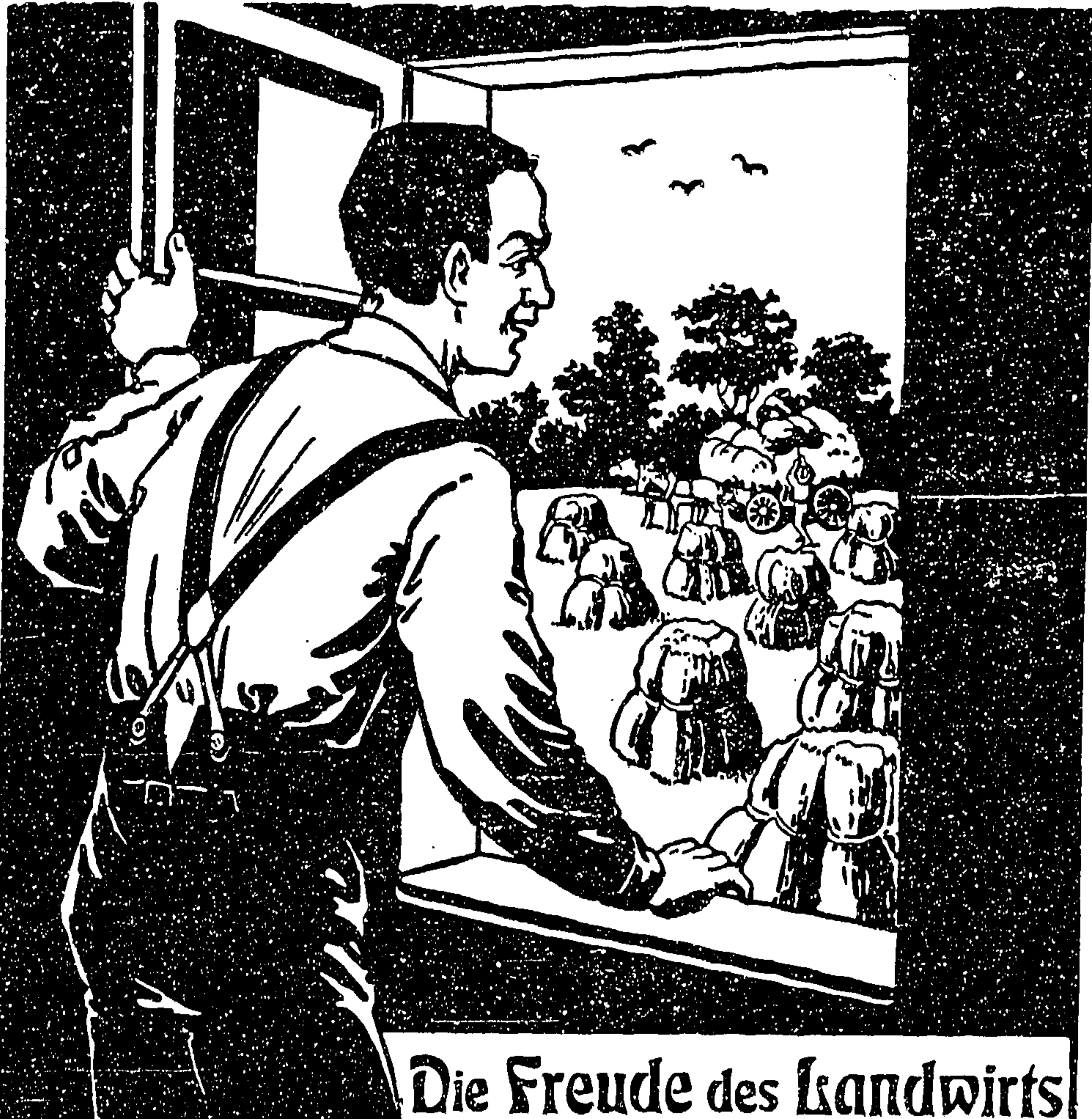
Geld-Darlehen, ohne Bürg. zu günstig. Bedingungen, auch Ratenabzahlg. gibt **A. Antrop, Berlin NO. 18,** Berneuhenerstraße 1. Selbstgeber.

## Moderne Visitenkarten

billigst in

**J. H. Troedel's Buchdruckerei.**

Münsterberg, Burgstraße 6.



## Die Freude des Landwirts

sind hohe Ernten. Wie aber erzielt man hohe Ernten? Vor allem durch eine rationelle Düngung, die dem Acker alle Stoffe zuführt, welche die Pflanzen zu ihrer Ernährung unbedingt gebrauchen. Das ist neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem das

## Kali.

Der Nutzen einer Düngung mit Kalisalzen ist allgemein bekannt, daher der Ausspruch:

**„Ohne Kali keine Körner“.**

Man verlange kostenlose Auskünfte über Düngungsfragen sowie belehrende Broschüren von:  
**Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.**

Breslau II, Gartenstr. 104.



# Kalender

für 1912

sind noch vorrätig in

**J. A. Troedel's**

**Buch- u. Papierhandlung**

Burgstr. 6. **Münsterberg** Burgstr. 6.

Verantwortlicher Redakteur: Balthé, Königl. Rechnungsrat, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. J. H. Troedel, Buchdrucker, Münsterberg.